

Ch. Weindank

Dienstag den 11 Novembris Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialem Befehl.

Num.



XLV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Seldrischen, Meurs- und Märkischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu fauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und Brod- / Tare; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der Anziehung und Zurückstossung der Electricischen Körper.

Im meinem letztern Eintrag Num. XXVIII. habe ich unter andern gezeigt, daß die ursprünglich Electricische Körper, entweder mit einer glasigten oder resinösen Electricität begabet sind, vermöge welcher, diese an sich ziehen, was jene von sich stossen. Es läst sich aber dabey noch ein anderer ganz sonderbarer Unterscheid bemercken, welcher darinnen besteht, daß die hartigte Körper auch in einem luftleeren Raum ihre anziehende Kraft behalten, nicht aber die jeniger

jenige, so die Electricität des Glases haben. Die Academie del Cimento zu Florenz, hat sich zwar viele Mühe gegeben zu erforschen, ob auch Amber und andere dergleichen Körper, ohne Luft ihre Wirkung zu thun vermögten, hat aber wegen mancherley Schwierigkeiten, so sich bey den Versuchen hervorgethan, ihren Zweck hierunter nicht erreichen können; Wie solches aus ihren Tentamin. part. I. p. 67. zu ersehen. Boyle ist hierinnen gelichtlicher gewesen, er stellte seinen Versuch an mit ein Stück von Bernstein, welches, wan es wohl gerieben worden, einige Minuten, ja gar eine Viertelstunde lang seine anziehende Kraft behielte, als er solches nun durch reiben electrisch gemacht, fand er, daß es in einem von Luft aufgeleerten Recipienten, Spreue, Stücklein Papier und andere leichte Körperchen anzoget. Die Electricität hingegen einer geriebenen Glasröhre, woraus die Luft gezogen, ist vermassen gering und schwach, daß sie kaum zu spühren ist. Und in dem Experiment des Herrn Hauksbee, so ich anderswo beschrieben, werden die Faden weder innerhalb noch ausserhalb der Electricischen Glasröhre, dafern sie von Luft ganz rein und leer ist, angezogen, ohnerachtet das Electricische Licht alsdenn viel stärker, und die Kugel damit ganz angefüllet zu seyn pfleget. Die zuverlässigste Nachrichten von diesem Unterscheid der Electricität in einem lustleeren Raum findet man in den Memoires de l'Acad. Royale des Sciences A. 1734. p. 488. Der berühmte Herr Du Fay, welcher diese Versuche mit aller Behutsamkeit angestellet, hat befunden, daß eine Kugel von Amber, in einem von Luft aufgeleerten Glase, nachdem sie vorher gerieben worden, von ihrer anziehenden Kraft nicht das geringste verlohren habe, bey einer Kugel von Bergkristall hingegen habe sich gerad das Widerspiel und ein merklicher Abgang der Electricität gezeigt. Sonsten hat man auch zwischen die resinöse und glastigte Electricität noch diesen Unterscheid wahrgenommen, daß diese an der Stärke sene weit zu übertreffen pflege. Soll nun dieses, wie Herr Bose Recherche sur la Cause de l'Electricité p. 35. muthmasset, wohl dabei kommen, weil bey denen Körperen, so eine glastigte Electricität haben, die Electricische Materie in einer grösseren Menge sich befindet, oder auch viel geschwinder sich beweget als bey den resinösen?

Wer die vorhin angeführte Versuche in Erwegung ziehet, könte gar leicht auf die Gedanken gerathen, daß die Luft zu den Electricischen Wirkungen unumgänglich nöthig und ganz unentbehrlich wäre, wenn nicht andere, diesen Schnurstracks entgegen zu seyn und zu widerprechen schienen. Eine an einem Faden unter eine lustleere gläserne Glocke aufgehängte Pfanne, feder oder auch ein Goldblättgen, wird dem ohngeachtet von der geriebenen Glasröhre, wenn man solche nahe dabey hält, angezogen. Und Herr Krazenstein Theor. Electric. p. 17. hat wahrgenommen, daß ein metallener, und von der blechernen Röhre electricisirter Draht, in einem von Luft aufgeleerten Recipienten, Goldstückchen angezogen und zurückgestossen. Hieraus nun erhellet, daß einem unelectricischen, in einem lustleeren Raum befindlichen Körper von einem andern, so von der Luft umgeben ist, die Electricität dem ungehindert mitgetheilet werden könne. Sonsten hat auch Du Fay l. c. p. 495. angemercket, daß die Electricität einer Glasröhre, nicht nur, wan die Luft verdünnet, sondern auch wan sie darinnen condensiret und zusammengedrückt worden, gar merklich abnimme und schwächer werde.

Nicht nur aber bey denen ursprünglich Electricischen Körpern, sondern auch bey denjenigen, welchen die glastigte und resinöse Electricität von andern mitgetheilet worden, nimmt man dieselben Unterscheid im anziehen und zurückstossen wahr. Zwey Goldblättgen, welche man vermischt einer geriebenen Glasröhre electricisiret, schieben nicht nur von der Röhre, sondern auch sic einander hinweg, so bald man aber eines davon mit dem Finger oder einem andern unelectricischen Körper berühret, und es dadurch gleichfalls unelectricisch gemacht, nähern sie sich wieder einander. Theilet man aber einem Goldstückchen mit geriebenen Siegellack oder Gummi, sobald die hartgiate, und einem andern mit einer geriebenen Glasröhre die glastigte Electricität mit so vereinigten sie sich mit einander, so bald ihre Atmosphären einander zu nahe kommen. Wenn zwey leicht bewegliche Körper von einem dritten dergestalt electricisiret werden, daß sie einander ihre Electricität mittheilen können, so entfernen sie sich von einander, und beharren in diesem Zustand, so lange die erreate Electricität ihre Stärke behält, und beharren hin erwehnten Versuch mit zwey Goldblättgen, erhellet solches noch zweiter aus folgenden. Wenn

Wenn man zwey Wassertropfen auf Heyenmehl oder Samen Lycopodii, dergestalt setzet, daß sie zwar einander sich berühren, jedoch nicht zusammenfließen, und man hält eine geriebene Glasröhre oder das electriche Eisenblech darüber, so werden sie augenblicklich von einander getrennet und entfernen sich, kommen aber, wan die Electricität aufhöret wieder beyammen und vereinigen sich mit einander, wenn man Quecksilber, so man mit Heyenmehl vorher bestreuet, dazu gebräuchet, gehet der Versuch noch besser von statten. Henget zwey Stückchen Geldes, die aber sehr leicht seyn müssen, an zwey Fäden dergestalt auf, daß sie mit ihren Flächen wohl gegen einander liegen, und von keinem andern unelectrischen Körper berührt werden, bringet hierauf eine wohl electrifirte Glasröhre unter beyde Stücken, doch ohne selbige zu berühren, so werden sie um zwey Zoll und weiter von einander fahren, befindet sich aber ein drittes Stück Geld zwischen beyden, so wird solches unbeweglich bleiben, indem die andere beyde sich davon entfernen. Siehe hiervon weiter des Herrn Wairz Abhandlung von der Electricität p. 46. und Jallabert Experim. sur l'Electricité p. 18. Zwey leichte Kugeln von Holz oder Gorkc entfernen sich von einander, wan sie nahe beyammen hangen und electricch werden. Eben dieses thun auch zwey Nadeln oder Strohhalmen, welche an die blecherne Electrifsir-Röhre dergestalt nebeneinander hängen, daß die eine Nadel oder der eine Strohalm Horizontal, und die andere Vertical henger. Wenn man zwey brennende Insektlichter auf einen eisernen Lineal ganz nahe an einander setzet, und das Lineal wird electrifiret, so wird der Raum zwischen beyden Flammen erweitert, rühret man aber mit der Hand an das Lineal, so rücken die Flammen wieder an einander, so bald man aber die Hand hinweg nimmet, so werden die Flammen wieder getrennet. Leget auf die blecherne Electrifsir-Röhre einen Faden von Zwirn, dergestalt daß er an beyden Seyten 8. bis 10 Zolle lang herabhangt, wenn nun hierauf das Blech electrifiret wird, so richtet sich der Faden auf und in die Höhe, seine beyde Enden fahren von einander, bis sie endlich bey zunehmender Electricität Horizontal werden, und mit der Röhre gleichsam ein Kreuz formiren, von einem brennenden Licht aber, oder wan man die Röhre mit der Spitze eines Fingers oder einer Nadel berührt, fällt der Faden so fort nieder, jedoch geschieht dieses nicht, wenn man das Licht auf einen Pech- oder Harzfluchen setzet. Von dieser zurückstossenden Kraft rühret es auch her, daß bey einem electrifirten Menschen, die Haare auf dem Kopf sich regen und in die Höhe heben, strecket man aber alsdenn einen Finger gegen solch auß, so neigen sie sich gegen denselben, und kommen zu ihm herüber.

Wenn man auf eine an zwey seidene Fäden Horizontal aufgehendte eiserne Stange, Fäden von verschiedener Stoffe, etwa 6. Zoll von einander, dergestalt leget, daß sie von beyden Seyten, eben lang herabhängen, und man hierauf die Stange an dem einen Ende mit der geriebenen Glasröhre electrifiret, so fahren sie auf eben die Art und Weise, wie im vorhergehenden Versuch bereits gemeldet worden, von einander, jedoch mit dem Unterscheid, wie Du Fay in den Memoires de l'Academie Royale des Sciences. A. 1737. p. 138. wahrgenommen, die beyden Enden nemlich des Zwirnfadens entfernen sich am allerweitesten, und werden mithin am stärksten electrifiret, hierauf folget der von Baumwolle, nach ihm der seidene, und zuletzt der wollene Faden. Er hat ferner angemercket, daß je weiter die Fäden von einander gehen, je stärker sie von der electricchen Glasröhre angezogen werden, und daß sie behende und mit Ungeflüm wieder zusammenfallen, so bald man durch Annäherung eines Fingers oder Metalles, den Funcken schlagen läset, berührt man aber die Stange mit ein Stück Holz, Helfenbein oder einem andern Körper, so keine Funcken zu erregen pfleget, so fallen sie ganz langsam nieder. Je grösser auch die Electricität ist, welche der eisernen Stange wird mitgetheilet, je weiter begeben sich die Fäden von einander, woraus dan folget, daß in solchem Fall die zurückstossende und anziehende Kraft gleichfalls wachse und vermehret werde. Man halte gegen den Faden, wan er jegemeldter massen von einander fährt, die geriebene Glasröhre, so wird man finden, daß er anfänglich von ihr zurückgestossen, gleich darauf aber von ihr wird angezogen. Wan dannenhero zwey Körper einen dritten zugleich electrifiren, und ihn mit ungleichen Kräften nach entgegen gesetzter Richtung von sich stossen, so wird er endlich von demjenigen, dessen Kraft grösser ist, nicht mehr fortgestossen, sondern im Gegentheile von ihm angezogen. Es hat hiemit fast eben dieselbe Bewandniß, als wie mit einer an einem Faden hangenden

genden Magnetnadel, welche von dem widergeflinten Pol eines Magneten, zwar Anfangs zu-
rückgestossen, hernach aber, wan er ihr zu nahe komt, von ihm angezogen zu werden pfleget.

Weilen demnach zwey electriche Körper, welche mit einerley Grad der Electricität begabet
sind, sich nicht anziehen, sondern vielmehr zurückstossen, so ist offenbahr, daß ein electriche
Mensch, welcher in der einen Hand ein Blatt Papier, worauf Goldstückchen oder andere leichte
Körperchen liegen, hält, mit der andern Hand aber sich denselben nähert, nicht die geringste
Bewegung darinnen hervorzubringen vermöge. Dan weilen die Goldstückchen und das Papier
nicht weniger electeisch sind als der Mensch selbst, so ist es wohl nicht möglich, daß er solche an-
ziehen könne, sie würden vielmehr von ihm zurückgestossen werden, wan nicht das Papier im
Wege stünde und solches hinderte. Da aber doch ein electriche Körper von einem andern un-
electriche angezogen werden kan, so muß nothwendig folgen, daß ein unelectriche Mensch
durch bloße Annäherung der Hand, solche an sich ziehen und wieder von sich stossen könne.

Ob schon aber ein electriche Körper einen andern unelectriche an sich ziehet und wieder-
um von sich stößet, so beobachtet man doch in einigen Fällen nur eine bloße Zurückstossung, aber
keine Anziehung. Leget auf den Rand eines Kartenblatts ein kleines Häuflein Schreibsand,
welches recht fein und trocken ist, und haltet ganz nahe dabey eine geriebene Stange Siegel-
lack, oder auch die electriche Glasröhre, so werdet ihr finden, daß der Sand davon gleich als
wie von einem Winde zerstaubet und zerstreuet werde. Leget man den Sand in eine Reihe
dünne neben einander, und hält die electriche Glasröhre horizontal darüber, so wird er von
beyden Seyten der Röhre zerstreuet, gerade unter die Röhre aber ist das Papier davon gänze-
lich entblöset, wodurch einige veranlasset worden zu muthmassen, daß die electriche Materie
eine krummlinichte oder wirbelmäßige Bewegung habe. Dieses Zerstreuen kan man hiernächst
wahrnehmen, wenn man etwas Sand oder Schnupstoback in kleine Häuflein auf die electri-
sche blecherne Röhre leget. Insonderheit aber hat diese Zurückstossung alsdenn statt, wan das
so auf eine trockene Glasscheibe, oder einen andern Körper lieget, so der electriche Materie
einen freyen Durchgang verstatet, wird von der geriebene Glasröhre, welche man darunter
hält, augenblicklich in die Höhe gehoben. Ein mehreres hievon nächstens.

Schilling.

I. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preussischen Landgerichts zu Xanten, entbieten
allen und jeden Creditoren, so an des hiesigen Schiffers Jan Derck Verenbooms Vermögen
einigen An- und Anspruch vermeinen zu haben; unsern Gruß, und fügen denenselben hieburch
zu wissen, wasmassen ermelter Verenboom bey uns angezeigt, wie er, durch ihm zugesessene
verschiedene Unglücksfälle, dergestalt in Abnahme seines Vermögens gerathen, daß er euch allen
zu satisfaciren nicht mehr im Stande, und darum sich zur Behandlung mit euch sich erboten,
fort um eure deshalbige Vorladung bey uns geziemend angestanden hat; wenn wir nun sol-
chen Suchen per decretum vom heutigen dato, stat gegeben: als citiren und laden wir euch
hiemit und in Kraft dieses proclamatis, deren eines hier, das andere zu Rotterdam, wovon
dritte zu Rheinberg, angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, und endlich auf
4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und endlich auf
den 12 December dieses Jahrs euch alhier auf dem Rathhause entweder in Person oder durch
einen gnugsam Bevollmächtigten auf die von dem Debitore euch alsdenn gethan werden sollen-
de offene, zur gültlichen Zahlung euch declariren, eventualiter aber, eure Forderungen liquidiren,
oder gewärtigen sollet, daß auf beschehenes Ausbleiben, mit denen erschienenen Creditoren
allein die gültliche Handlung vorgenommen, und ohne auf die abwesende zu reflectiren der Debi-
tor gemäss Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden
solle; wornach sich also dieselbe zu achten. Geben unter unserm des Landgerichts
des Gerichtschreibern Unterschrift; So geschehen Xanten den 2 September 1755.

Handung.

Anhang

Num. XLV. Dienstag den 11. Novembris 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

II. A V E R T I S S E M E N T.

Wohlgegründete und bewährte Nachricht / von der Säung / Nutzen und Wirkung des vortreflichen Futterkrauts / Lucerne genannt.

Die Lucerne (sive Medica sativa siliqua cornuta magis tortilis, vel Medica major, erectior, floribus purpurascens) ist eigentlich das rechte und vortrefliche Futterkraut, welches allerley Vieh nutzbar; indem es denen Kühen reiche Nahrung und überflüssige Milch, denen Schafen eine schöne und weiche Wolle, dem Wilde ein treffliches Futter giebet. Der Saame sowohl als die Blätter haben eine Aehnlichkeit mit dem bekannten Klee, doch sind die Blätter bleicher und zarter, auch machen die Pflanzen fast hundertfältige Stengel, tragen eine purpurfarbige Blüthe, und schießen eine starke bis auf ein und einen halben Fuß lange Wurzel. Es gleichen demselben noch vielerley Sorten schlechte Kleen, als: Cochleata echinata aculeis sursum & dorsum. Scorpioides siliqua composita hispata. Medica cochleata, capsula nigra majore, spinis paucioribus & rigidioribus armata &c. &c. daher man sich wohl vorzusehen, daß man diese mit Jenen nicht verwechselte, als wodurch sonst alle Arbeit und Kosten verlohren, und die wahre Absicht nicht erreicht wird. Es artet sich dieses Futterkraut in allerley Erdreich; insonderheit wächst es gerne in einer warmen, lockren ebenen, von allen Queb und Unkraut gereinigten; ja auch in einen kieseligten, leichten und sandigten doch vorhero wohl gedüngten, nicht aber schattigten und leimigten Boden, indem sonst der Wachsthum gehindert wird, daß der Saame nicht aufgehen kan, sondern in der Erde liegen und faulen muß. Der zu einer solchen Wiese gedestinierte Acker wird im Herbst vorher etwa im Monat November, mit kurzen vermoderten Mist gedünget, und mit selbigen die Pflanzen fast untergeplüget: und man alsdan derselbe eben geegget worden, läßt man ihn bis im Früh-Jahr liegen: da er dan im Anfange des Monats April abermahl mit einer nicht gar zu tief gehenden Egge in kleine Reihen geegget, und darauf der Same, ohne ihn mit Gersten oder Haber zu vermengen, gesäet, und mit Erde leicht bedeckt wird. Hat man aber im Herbst die gehörige Bestellung des Ackers versäumt, kan selbiges auch im Früh-Jahr ganz süßlich geschehen: dan die Säung bis medio Augusti verrichtet werden kan. Anfangs May, wen der Saame aufgeth und sich die Blätter zeigen; ist es nöthig, daß man das Land von allem Unkraut reinige; auch ist es nicht überflüssig, wan dasselbe wieder hervorkommt, solches zu wiederholen, nachhero und in folgenden Jahren wird selbiges nicht nöthig seyn, insonderheit wan der Saame in gehöriger Dike gesäet worden; indem alsdan kein Unkraut zwischen demselben aufkommen kan. Zu Ende Juli ist es bis ein und einer halben Elle hoch gewachsen, und kommen alsdan die Blumen hervor, da dan dasselbe bey trockener Witterung gemähet, fleißig gewendet, und sobald es trocken, nach Hause geschaffet werden muß; damit nicht die aufs neue austreibende junge Sprossen an dem Wachsthum gehindert werden. Im September ist es abermahlen 5 à 6 Zoll gewachsen, da man es abermahls abmähen, oder durch die Schafe abhüten lassen kan. Weil nun dieses Kraut vermodend ist den strengsten Winter auszuhalten, so stehet es schon im andern Jahr medio Martio 8 Zoll hoch, da man es durch die Schafe abhüten lassen; im Junio und ultimo Julii wan es gemähet und eingebracht, und dan die Wurzeln sich recht feste gesetzet, das Rindvieh darauf getrieben werden kan. Wan nun ein solches Futterland lange erhalten werden soll, ist es nicht überflüssig, wan es alle 10 à 12 Jahr im Herbst nachdem es abgemähet worden, mit kurzen Ruhe. Mist überstreuet wird, welcher dem Acker ein Salz und Fettigkeit zum neuen Wachsthum und Nahrung den Winter über mittheilet; alsdan hat man 25 bis 30 Jahr ein schönes Futterland zu hoffen. Zu Besäung eines solchen Landes gebräuchet man 12 à 14 Pfund dieses Saamens auf einen Morgen von circa 120 Ruthen. Auf solche nun gedachte Art kan man eine gang unfruchtbarre Heide in die schönste nutzbarste Wiese verandeln, nur ist hauptsächlich zu beobachten, daß man das Land von allem Unkraut im ersten Jahr säubere

fäubern. Es verdienet dieses Futterkraut mit Recht einen Vorzug vor allen andern dergleichen, und insbesondere dem ordinären Wiesen-Gras, weil ein hiemit besäeter Acker dem Rindvieh weit bessere und mehrere Fütterung verschaffet, als drey ordinaire Wiesen, zumahl es auf einem solchen Boden wächst, der kein Gras trägt, auch keine Kälte demselben Schaden kan, und daher im Früh-Jahr viel eher hervor kommt, auch fählich vier, ja wenn die Witterung es zulasset, wohl fünfmal kan gemähet werden, wovon das im Sommer eingeerntete Kraut, was es bey trockener Witterung geschehen, dem Vieh im Winter treslich zu statten kommt. Weil nun besonders die hohen Länder in dem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Neurs und besonders der Graffschaft Mark noch ein Mangel an guten Wiesenwachs haben, so hat man es der Mühe weht geachtet, denenjenigen die den Landbau lieben, eine umständliche und gegründete Nachricht von diesen dem Viehe so nützlichen Futterkraut mitzutheilen und zugleich nachrichtlich zu melden, daß dieser Saame sich bey Joham Matthias Klesker in Hamburg, das Pf. um 10 gGr. zu haben. Solten aber die Liebhaber keine correspondenz nach Hamburg haben, so haben sich nur dieselbe bey denen Land- und Steuer-Räthen jedes Orts zu melden und die Anzahl des verlangten Saamens anzuzeigen, welche es sodenn der Krieger- und Dom. Cammer mit Ablauf gegenwärtiges Jahr einberichten, und diese die Verschreibung des Saamens besorgen wird; insbesondere aber werden die Magistrate, Gerichts-Obriheiten und Geistlichen denen Eingesessenen den Nutzen dieses Futterkrauts begreiflich zu machen, und wo dieses mit guten Fortgang gebauet werden kan zu befördern wissen. Cleve den 5 November 1755.

Viktor Carl Moritz von Bessel.

Nachdem der Magistrat zu Hattneggen vor kurzen zwey 2. Stüberstücke anders eingesandt, welche die dortige Schustere auf dem letztern Hierlohnischen Jahrmart gelöst, dieses aber ein falscher Nachschlag ist, und nach dem Attest der hiesigen Königl. Münze, ganz von Kupfer, durch eine Composition übersübert, befunden worden, so daß auf der Capelle keine Angabe von Silber halten, sonst aber denen Clevischen 2. Stüberstücken gleich kommen; so wird solches dem publico hiedurch bekant gemacht, um sich für dergleichen falsche Münze zu hüten. Cleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 24 October 1755.

III. Sachen / so zu verkaufen außershalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermännlich bekant gemacht, daß ad instantiam & in ufum de Sasso einige von dem Schulschulden Philip Benedict Somperz eingereichte und ästimirte Mobilien, gerichtlich verkauft werden sollen; welche dazu Lust haben, können sich den 13 November, Vormittag um 10 Uhr am Rathhause einfinden und ihren Nutzen suchen. Sign. Cleve im Landg. den 25 Octob. 1755. Schuirmann. Pauli.

S. P. Gestülshaus.

Die Wittibe Arnd Praesi will gerichtlich verkaufen lassen folgende in der Aehen und Weselschen Feldmark gelegene und ästimirte Bau- und Weydeländereyen. Fol. 1. N. 139 der Carte 122 Ruthen, 80 Rthlr. Fol. 2. N. 171. der Carte 225 Ruthen, 150 Rthlr. Fol. 3. N. 151. der Carte 141 Ruthen, 112 Rthlr. 30 st. Fol. 4. N. 35 der Carte 138 u. e. h. Ruthe, 100 Rthlr. Fol. 5. N. 126 der Carte 139 Ruth., 40 Rthlr. Fol. 6. N. 127. der Carte 234 Rut, 62 Rth. 30 st. Fol. 7. N. 12. der Carte, 1 Morgen 11 Ruthen, 160 Rthlr. Fol. 8. N. 10. der Carte 150 Ruth. 50 Rthlr. Fol. 10 am Springendal 75 Ruthen, 65 Rthlr. Fol. 14 am Müllenweg 150 Ruth. 85 Rthlr. Fol. 17 aufm Haverkamp eine Sole, 205 Rthlr. Summa 1110 Rthlr. Die zu dem einen oder andern Lust tragen, müssen sich den 19 November a. c. zum erstenmahl am Landgericht zu Wesel melden, und sollen die zwey übrige Termini näher notificiret werden. Wesel den 5 November 1755.

J. v. Stockum. Siegfried. v. Weinom.

Es wird zu eines jedermanns Wissenschaft und Nachricht hiedurch bekant gemacht, daß auf Montag den 17 October, des Vormittags um 9 Uhr, an des Herrn Schessen Schmithals Behausung in Winkelen einige Schläge schön Eichen, Bircken und Esen Brauholz im Oberberghurven, und Stracken Endt, in der Renthey Nees gelegen, mithin einige Numern Blockholz auf Hffelbruchs Suhe, Busch bey Wieskamp und in den Hurven. Sodan sollen 2. Auf Dienstag den 18 Novemb, des Vormittags um 9 Uhr, an des Königl. Förstern Hansse Behausung aufm. Mailberg etliche Schläge schön Eichen und Büchen, Ruz- und Brauholz, im Demmerdiepen Bruch, und im Zuschlag an der Hffel, wie auch einige Numern Blockholz, an der Hffel bey Möllmann und Hogefeldt, alles aufm Demmerwalde gelegen, ingleichen ein Nummer Blockholz, bey Serret te Loosen im Damm u. d. 15. Schläge schön Eichen und Büchen Ruz- und Brandholz in Illendbruchs Busch im Sacropfchen. Desgleichen.

3 Auf Donnerstag den 20 November, des Vormitt. um 9 Uhr, an des Königl. Försteren Stegemans Behausung am Grünenwald, einige Nummern Eichen und Büchen Nutz- und Brauholz, auf Starckrader Gemack, Backen Mühle, Ufermanns Busch und Paals Hof, dem Meistbietenden öffentlich bey brennender Kerzen verkauffet werden; wer dazu Lust hat, kan sich diese Parceelen, und zwar die erste vom Buschwarter Kayser in den Hüwen, die 2te von denen Königl. Försteren Urnzen und Hase aufm Demmerwald, und die 3te von den Königl. Försteren Jonas Stegeman an der Handtbeeck und Grünenwald an Weissen-Loosen auf obgemelten Stunden und Ortern sich einsehen, und seinen Vortheil suchen.

Demnach zu Befriedigung der Westenschen Creditoren, verschiedene Waaren, als allerhand feine und gemeine Tücher, Sarjes, Calmancke, Zige, Cattoene, Popline, Rasche de Propres, Tasse, Woll-Damasten, Bogen, Düssel, Wahrendorffer und Bielefelder Leinwand, Schamoi-fen, Hüte, Strämpffe, Mützen, Handschue, Sarje de Riemette de Rome, Plüs, Parchain, Bettdrille, gold- und silberne Tressen, figurirte gold- und silberne Bande, Last-Frans-Floret- und andere Bänder, ungedrehet Cameelgarn, grosse und kleine Spiegel, Porcellain, diverse Salanterie, zimmerne und sonst noch mehrere Wahren, auf Donnerstag den 20 Novemb. und darauf folgende Tage, an der Westenschen Behausung binnen der Stadt Hagen plus offerenti verkauffet werden sollen; als wird solches allen und jeden Lustragenden Ankäufern hiemit bekant gemacht, damit dieselbe in Termino beliebig erscheinen und ihren Vortheil suchen können. Signatum Hagen im Landgericht den 3 November 1755.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß auf den 14 Nov., Vorm. um 10 Uhr, ein Pferd mit Geschir, auch Karn und Rädern, so auf 58 Rthlr 20 st. taxiret worden, bey'm Landgericht zu Lüdenscheid, dem meistbietenden gegen baare Zahlung verkauffet werden sollen.

Es wird dem publico bekant gemacht, daß den 19 November curr., morgens 8 Uhr, zu Mörrnter an der Bück, eine schöne Quantität Eichenbäume, plus offerenti, verkauffet werden solle.

Am 12 November a. c., soll ein denen Eheleuten Thomas zuständiges, hinter Mevis Garten gelegenes Stück Bauland, für ausgeklagte Capital Schuld, zu Wenderich an Welschen-Haus zum erstenmahl aufm Schlag gebracht, und hernächst die übrige Verkaufs-Terminen dem Publico bekant gemacht werden.

Op den 15 November c., zall tot Bergen, ten huys van Peter Peters, 's morgens ten 9 uuren pubelyck verkochr worden, de gereede goedern, naergelaeten by wylen de Heere van Gogh zaal.

Derick Omsels is van intensie den 14 November c., 's morgens om 9 uuren, op synen Hof, gelegen aen het Winsernam, Vogdye Gelderland, te verkopen eenige opgaende Boomen en fruyckhout.

In de Heerlykheid Mook zullen drie gearresteerde groote Aaken met Steenkoolen en Geuys, ten behüefe der Creditoren van Derck Ariz jun. publice gedittrabeert worden.

IV. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Die Wittibe Christian Gerdes zu Mettenberg hat dem Bürgern Johannessen Schulte ein Hofgen, oberhalb der Stadt, und einen Garten beneben derselben bey'm Schlingbanne, vor 101 Rthlr 30 sub., erblich verkauft, mithin den Kauffchilling an die Evangelisch Reformirte Gemeinde und den Wollenkaufmann Herrn Raht assigniret; wer dagegen rechte Ansprach zu haben vermeinet, muß solches binnen 4 Wochen, entweder bey dem Stadt-Justizgerichte oder Ankäufern selbst, sub poena præclusi, melden.

Bernard Bovenkerck in Ringenberg, hat von der Jungfer Johanna Hannes zu Wesel, drey derselben zuständige, im Kirchenfeld zu Hamminkeln gelegene Stücke Landes, an sich gekauft, und ist gesinnet den Kauffchilling in Zeit von 3 Wochen auszuzahlen; wer hieran præ-tension zu haben vermeinet, muß sich binnen solcher Zeit gehörig melden, gestalten nachgehends weiter keine gestanden werden wird. Wesel den 8 Octob. 1755.

Demnach der Grävingschulke zu Henimerde, bey dem Königl. Landgerichte zum Hamm anzeigen lassen, daß er von der Jungfer Clara Annen Westendorf einen Morgen Heugewachs in der Mappenbecke, und den Weydenkamp bey Heesen an der Landwehr gelegen, der Heese-kamp genannt, für eine sichere Summa Geldes, erblich an sich gekauftet, dieses Kaufs halber aber:

aber gerne gesichert seyn mögte, und dahero um Ediktal Citation aller daran einigen Anspruch habenden, geziemend gebeten, diesem Suchen auch per Decretum de hodierno dato stat gegeben; so werden solchemnach alle und jede, welche an vorgedachten, von dem Grävinschulzen angeklagten pertinentien ex quocunq; capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, sub poena perpetui silentii abgeladen, um sothane vermeintliche Ansprüche, à dato geschenehen Anschlages, binnen 9 Wochen, deren 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten, und endlich Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 4 Decemb. a. c., bey hiesigem Königl. Landgericht gehörlig ein- und auszuführen, darunter allensfalls rechtlichen Spruch abzuwarten; immassen nach Ablauf sothaner Frist alle dieselbige, so sich entweder gar nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend afterfolget, damit präcludiret, und demnächst nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten. Hamm im Landgericht den 22 September 1755.

V. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Die Königl. Accise-Casse zu Dinslacken will den 22 November, Morgens Glocke 11, die dasige Musique verpachten; dazu Lusttragende können sich alsdan melden.

Den 14 November c., Nachm. um 1 Uhr, sollen zu Zuylich, an des Scheffen Albers Behausung, die Zuyliche Kirchen- und Gemeinheits-Ländereyen, zur neuen Verpachtung angehangen und 14 Tagen hernach, den 28 dieses, denen meistbietenden bey Ausbrennung der Kerzen, verpachtet werden.

VI. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Es wird die Austiefung des Drsoyschen Hafens am 20 Nov. und 9 Decemb. dieses Jahres, aufm Rahthause in Drsoy, jedesmahl Vorm. um 9 Uhr, öffentl. verdingen werden, um selbige vor den 9 Dec. a. f., völlig fertig zu liefern; diejenige, so zu solcher Entreprise Lust haben, können sich alsdann an ermelt. Ort einfinden, vorläufig aber die Besucker und Conditiones bey dem Ober-Deich-Inspectori Hn. Bilgen zu Wesel einsehen.

VII. Von echappirten Persohnen aufferhalb Duisburg.

Des Nachts vom 4 auf den 5ten November sind von der Weselischen Citadelle aus Num. 4. echapirret folgende Arrestanten. 1) Andraas Schneck, trägt einen blauen Rock mit plätter kupfernen Knöpfen, ein buntes Wammes, ist kleiner Statur, ohne Nase und Ohren. 2) Joh. Henr. Evert Courlala, trägt einen blauen Rock mit rothen Aufschlägen und dergleichen Klappen; ist kleiner Statur und bleichen Angesichts. 3) Simson Salomon, der Vater. 4) Bernard Simon, der Sohn. 5) Gotschalk Lazarus. 6) Bernard Heyemann. Diese 4 sind Juden, alle kleiner Statur, braunen tuchenen zerrissenen Röcken, Salomon und Heyemann haben Härte am Kinn. 7) Johann Jeymann, trägt einen leinenen Kittel und braunes Camisohl, ist mittelmässiger Statur. 8) Mauriz Subbrock, trägt einen leinenen Kittel, und dergleichen Camisohl, ist mittelmässiger Statur. 9) Christoph Walbecker, trägt einen leinenen blauen tuchenen Rock und dergleichen Camisohl, ist ziemlich groß, und hat hellbraune Haare. 10) Joh. Henr. Jaasser, trägt einen blauen tuchenen Rock und dergleichen Camisohl, ist ziemlich groß, und hat hellbraune Haare. 11) George Cornelius, trägt einen blauen Rock und weiß. tuchenes Camisohl, hat Zoll groß, ist der berühmte Dieb aus Hamm. 12) Johann Schläger ein Zigeuner, hat schwarze Haar, ist kleiner Statur und bleich von Angesicht, trägt einen blauen Rock, weiß. tuchenes Camisohl, gebet krank püchlich. 13) Joh. Henr. Adrian, ein Zigeuner, trägt einen blauen Rock, gelb Camisohl, ist kleiner Statur, und breit von Schulteren. 14) Joh. D. mens, ein Zigeuner, trägt einen blauen Rock mit rothen Aufschlägen und Klappen, ist kleiner Statur und vockengrüblig. 15) Adolph Busker, Zigeuner, trägt einen blauen Rock, und einen alten Kumpf zum Camisohl, ist kleiner Statur und mager. 16) Michael Wittbold, trägt einen blauen Rock, schwarzes Haar, ist mittelmässiger Statur und aufgeschwellenen Angesichts. Auswertige und einländische Obrigkeiten werden sub obligatione reciproca ersuchet, obbemelte Personen, wann sie sich betreten lassen, sofort anzuhalten, und dem hochl. Königl. Gouvernament in Wesel, zu Abholung, beliebigst Nachricht zu erteilen. Wesel den 4 Nov. 1755

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.